

Kurztitel

Seeschiffahrts-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1981

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

15.04.1981

Text**Stromerzeugungsaggregate und Pumpen**

§ 102. Stromerzeugungsaggregate und Pumpen, die außerhalb des Maschinenraums nicht in eigenen, für sie bestimmten Räumen, wie unter der Back oder im Rudermaschinenraum, aufgestellt sind, müssen ungehindert zugänglich und gegen gefahrbringende Berührung geschützt sein.